

FRIEDHOFSSATZUNG

(in der Fassung der 3. Änd. Satzung vom 26.02.1993)

Der Markt Zell a. Main erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der GO i.d.g.F. unter Beachtung der Vorschriften des Bestattungsgesetzes vom 24.09.1970 (GVBl. S. 417) i.d.g.F. folgende Satzung über die Benutzung der vom Markt verwalteten Bestattungseinrichtungen:

Teil I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gemeindliche Bestattungseinrichtungen

Nach Maßgabe dieser Satzung unterhält der Markt Zell a. Main die erforderlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen. Dazu dienen folgende Einrichtungen:

1. der Friedhof an der Lehmgrubenstraße (Alt- und Neuteil)
2. der Neue Friedhof
3. das gemeindeeigene Leichenhaus im Friedhof an der Lehmgrubenstraße

§ 2

Benutzung und Verwaltung

- 1) Das Recht und die Pflicht zur Benutzung der einzelnen Bestattungseinrichtungen bestimmt sich nach Maßgabe dieser Satzung.
- 2) Die Verwaltung und die Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens obliegt dem Markt Zell a. Main.

Teil II

Die Friedhöfe

§ 3

Benutzungsrecht

- 1) Die Friedhöfe dienen der würdigen Bestattung der verstorbenen Gemeindegewohner und, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, auch der im Gemeindegebiet oder einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet verstorbenen oder tot

aufgefunden sowie derjenigen Personen, denen ein Grabbenutzungsrecht in den gemeindlichen Friedhöfen zusteht.

- 2) Andere Personen können mit ausdrücklicher Genehmigung des Marktes Zell a. Main beigesetzt werden.

Teil III

Grabstätten

§ 4

Grabarten

Gräber im Sinne dieser Satzung sind

- a) Reihengräber
- b) Familiengräber
- c) Kindergräber
- d) Urnengräber

§ 5

Aufteilungspläne

Die Grabstätten werden in der Regel reihenweise angelegt. Die Anlage der Grabplätze richtet sich nach dem Friedhofsplan (Belegungsplan) des Marktes. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 6

Reihengräber

- 1) Wird ein Familiengrab nicht in Anspruch genommen, weist der Markt dem Bestattungspflichtigen ein Reihengrab zu.
- 2) Reihengräber werden grundsätzlich für die Dauer der Ruhefrist (§ 25) zur Belegung zur Verfügung gestellt. Die Grabplätze werden nach Ablauf der Ruhefrist neu belegt.
- 3) Aus einem Reihengrab kann nur in ein Familiengrab umgebettet werden.

§ 7**Familiengräber**

- 1) An einem Familiengrab kann ein Benutzungsrecht erworben werden. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung des Benutzungsrechtes besteht nicht.
- 2) Das Benutzungsrecht und die Ruhefrist (§ 25) wird
im Friedhof an der Lehmgrubenstraße auf 15 Jahre und
(a) im Neuen Friedhof auf 20 Jahre festgelegt.
- 3) In Fällen, in denen die Ruhefrist einer zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im voraus zu entrichten.

§ 8**Kindergräber**

Für die Beisetzung von Kindern bis 4 Jahre stellt der Markt im Friedhof an der Lehmgrubenstraße besondere Grabstellen bis auf weiteres zur Verfügung.

§ 9**Urnengräber**

- 1) Die Urnenbeisetzung ist dem Markt (Friedhofsverwaltung) rechtzeitig zu melden. Bei der Anmeldung ist die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- 2) Urnen können nur unterirdisch beigesetzt werden.
- 3) In einem Urnengrab dürfen die Aschenrest mehrerer Verstorbener beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als 4 Urnen je qm.

§ 10

Größe und Tiefe der Gräber

- 1) Die Grabstätten haben die in den Belegungsplänen ausgewiesenen Größen. Im Friedhof an der Lehmgrubenstraße (Altteil) sind die Grabgrößen unterschiedlich und durch Einfassungen begrenzt.
- 2) Die Tiefe des Grabes ist so zu bemessen, dass der Sarg mit mindestens 1 m Erde bedeckt ist. Demnach ist bei Tieferlegung die Grabsohle auf 2,40 m auszuschachten. Bei Urnenbeisetzungen ist die Tiefe so zu bemessen, dass diese mindestens 0,50 m mit Erde bedeckt ist.
- 3) Bei der Erstbelegung eines Reihen- oder Familiengrabes ist grundsätzlich eine Tieferlegung vorzunehmen, damit bei einem nachfolgenden Sterbefall eine Wiederbelegung innerhalb der Ruhefrist möglich ist. Die Grabestiefe ist so zu bemessen, dass über dem zuletzt einzulassenden Sarg eine Erdschicht von mindestens 1 m vorhanden ist.

§ 11

Beschaffenheit der Säрге

- 1) Für die Erdbestattung sind Holzsäрге zu verwenden, deren Maße 2 m in der Länge, 0,65 m in der Breite und 0,65 m in der Höhe nicht überschreiten dürfen. Der Sarg muss so beschaffen sein, dass bis zur Beisetzung keine Flüssigkeit austreten kann.
- 2) Die Verwendung von Kunststoffen in oder am Sarg ist nicht gestattet. Metalleinsätze sind nur in Särgen zugelassen in denen Leichen aus dem Ausland überführt werden.

§ 12

Rechte an Grabstätten

- 1) Sämtliche Grabstätten bleiben Eigentum des Marktes; an ihnen bestehen nur Rechte nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- 2) Nach Erlöschen des Benutzungsrechtes kann der Markt (Friedhofsverwaltung) über die Grabstätte anderweitig verfügen. Hiervon werden die Erwerber oder Erben oder die Pfleger des Grabes rechtzeitig vom Markt benachrichtigt.

- 3) Das Benutzungsrecht an Grabplätzen für Familiengräber wird an eine einzelne natürliche Person nach Entrichtung der Grabgebühr verliehen, worüber dem Benutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird.
- 4) Das Grabbenutzungsrecht (Abs. 3) wird gegen erneute Zahlung der Grabgebühr verlängert, wenn der Benutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofes es zulässt. Der Antrag auf Verlängerung ist vier Wochen vor Ablauf des Rechtes beim Markt zu stellen.
- 5) Nach Ablauf der Ruhefrist kann, abgesehen von den Fällen in § 14 auf ein darüber hinaus verliehenes Grabbenutzungsrecht mit Einwilligung des Marktes verzichtet werden.
- 6) Der Benutzungsberechtigte hat das Recht, im Familiengrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatten, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Der Markt kann Ausnahmen bewilligen.

§ 13

Umschreibung des Benutzungsrechtes

- 1) Zu Lebzeiten des Benutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabbenutzungsrechtes der Ehegatte oder Abkömmling beanspruchen, wenn der Benutzungsberechtigte zugunsten des Ehegatten oder Abkömmlings schriftlich auf das Grabbenutzungsrecht verzichtet hat.
- 2) Nach dem Tode des Benutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabbenutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen dem es vom Benutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung ausdrücklich zugewendet wurde. Leben der Ehegatte oder ein Abkömmling des Benutzungsberechtigten, so haben diese aber auf jeden Fall den Vorrang.
- 3) Liegt keine letztwillige Verfügung vor, erfolgt die Umschreibung auf die in § 12 Abs. 6 bezeichneten Personen in der dort angegebenen Reihenfolge. Innerhalb dieser Nachfolge hat das höhere Alter das Vorrecht.
- 4) Über die Umschreibung erhält der neue Grabbenutzungsberechtigte eine Urkunde.

§ 14

Beschränkung der Rechte an Grabstätten

- 1) Das Benutzungsrecht an Gräbern kann durch den Markt entzogen werden, wenn eine Grabstätte an einem bestimmten Ort nach Lage der Umstände und im öffentlichen Interesse nicht mehr belassen werden kann.
Das Einverständnis des Benutzungsberechtigten ist erforderlich falls die Ruhefrist des zuletzt im Grabe Bestatteten noch nicht abgelaufen ist.
- 2) Dem Berechtigten ist der auf die restliche Laufzeit entfallende Teil der Grabplatzgebühr zu ersetzen oder ein gleichwertiges Grab für diese Zeit zu überlassen. Die Kosten der Umbettung, während der Ruhefrist, Wiedererrichtung des Grabmals und der gärtnerischen Anlage des Grabes trägt der Markt.
- 3) Das Benutzungsrecht an Gräbern, die aufgrund früherer Bestimmungen zugewiesen und noch nicht belegt sind oder deren Ruhefrist abgelaufen ist, kann entzogen werden, wenn die Grabstätten mit Zubehör nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder in der Unterhaltung vernachlässigt werden.

§ 15

Pflege und Instandsetzung der Gräber

- 1) Jeder Grabplatz ist spätestens sechs Monate nach der Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Benutzungsrechtes würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten.
- 2) Entspricht bei einem Grabplatz, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabplatzes oder des Grabmales nicht den Vorschriften dieser Satzung, so findet § 37 dieser Satzung (Ersatzvornahme) Anwendung.
Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. Der Markt ist in diesem Falle berechtigt, den Grabhügel einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben. Sobald dem Markt die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 16

Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- 1) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, welche die benachbarten Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen.
- 2) Bei Auflassung eines Grabes gehen alle Anpflanzungen kostenlos in das Eigentum des Marktes über.
- 3) Verwelkte Blumen und verdorrte Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.

§ 17

Grabdenkmäler, Einfassungen und Abdeckplatten

(A) Allgemeines

- 1) Die Errichtung von Grabdenkmälern, Einfassungen, Abdeckplatten und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf unbeschadet sonstiger Vorschriften der Genehmigung des Marktes. Der Markt ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoff (gilt nur im Falle des Abschnittes C Abs. 1), Art und Größe der Grabdenkmäler, Abdeckplatten usw. beziehen, um die Rechte anderer auf pietätvolles Gedenken an die Verstorbenen oder die würdige Ausgestaltung des Bestattungsortes sicherzustellen.
- 2) Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen. Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabdenkmäler u. ä. können auf Kosten des Benutzungsberechtigten vom Markt entfernt werden.
- 3) Dem Antrag sind die zur Prüfung des Entwurfs erforderliche Zeichnungen in doppelter Ausfertigung im Maßstab 1 : 10 sowie Skizzen der angrenzenden Grabsteine, beizufügen. Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein.
- 4) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den nachstehenden Vorschriften (§ 18) dieser Satzung entspricht.
- 5) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabdenkmälern angebracht werden.
- 6) Jedes Grabdenkmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet sein. Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag Handelnden haften für jede durch die Errichtung von Grabzeichen und Einfassungen entstehende Beschädigung der Grab- und Fried-

hofsanlagen. Der Nutzungsberechtigte ist verantwortlich, dass die erforderlichen Aufräumarbeiten nach Beendigung der Maßnahme durchgeführt werden.

- 7) In den einzelnen Grabfeldern müssen die Vorderseiten der Denkmäler und Sockel genau in Reihenflucht gesetzt werden.

(B) Zusätzliche Bestimmungen für den Friedhof a. d. Lehmgrubenstraße – Neuteil

- 1) Nicht gestattet sind:
- a) das Anbringen von Einfassungen
 - b) Grababdeckungen

(C) Zusätzliche Bestimmungen für den Neuen Friedhof

- 1) Für Grabdenkmäler dürfen nur Natursteinarten Verwendung finden. Es sind jedoch grundsätzlich keine weißen oder schwarzen Steinarten zugelassen. Die Steine müssen allseitig in steinmetzmässiger Art bearbeitet sein (gespitzt, gebeilt, gestockt, gesprengt), Schriftblossen können halb geschliffen oder gesandelt sein.
- 2) Die Steine müssen monolithisch, also auch ohne eigenen Sockel ausgeführt werden.
- 3) Einfassungen sind nicht zugelassen.
- 4) Grabmale aus Holz sind zugelassen, wenn sie im Naturton verwendet werden.
- 5) Alle Grabdenkmäler, die nicht den Vorschriften der Ziff. 1, 2, 3 und 4 entsprechen, insbesondere weiße und schwarze sowie polierte und feingeschliffene Grabdenkmäler, Abdeckplatten und Einfassungen sowie Steine mit eigenem Sockel, können in einem besonderen Grabfeld aufgestellt werden. Hierfür werden bestimmt: bei Familiengräbern die Reihe „a“ und „b“, bei Reihengräbern die Reihe „h“.

§ 18

Größe der Grabdenkmäler

(A) Für den Friedhof an der Lehmgrubenstraße (Alt- und Neuteil)

1. Altteil:

Grabdenkmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

- | | | |
|------------------------|-------------|---------------|
| a) bei Kindergräbern | Höhe 0,60 m | Breite 0,40 m |
| b) bei Reihengräbern | Höhe 1,40 m | Breite 0,70 m |
| c) bei Familiengräbern | Höhe 1,40 m | Breite 1,20 m |

2. Neuteil:

Grabdenkmäler dürfen in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

- | | | |
|-------------------------------|-------------|----------------------|
| a) bei Kindergräbern | Höhe 0,60 m | Breite 0,40 m |
| b) bei Urnengräbern | Höhe 1,00 m | Breite 0,80 m |
| c) <u>bei Reihengräbern</u> | | |
| höherstehende Gräber | Höhe 1,00 m | Breite 0,70 m |
| tiefestehende Gräber | Höhe 1,40 m | Breite 0,70 m |
| d) <u>bei Familiengräbern</u> | | |
| Variante: | entweder | Höhe 1,50 m |
| | oder | Höhe 1,20 m |
| höherstehende Gräber | | Breite 1,20 – 1,50 m |

(B) Für den Neuen Friedhof

- | | | |
|---|---|----------------------|
| 1) Bei Reihengräbern | Höhe 1,10 – 1,40 m | Breite 0,50 – 0,80 m |
| | Mindeststärke 0,20 m | |
| 2) Bei Familiengräbern | Höhe 1,30 – 1,60 m | Breite 0,70 – 1,60 m |
| | Mindeststärke 0,20 m | |
| 3) Bei Urnengräbern | Höhe max. 1,00 m | Breite max. 0,80 m |
| | Auf den Urnengräbern sind nur schrägliegende Schriftplatten auf einem Fundamentsockel zulässig. Befestigungen an der Mauer sind unzulässig. | |
| 4) Bei Stelen | Höhe mind. 1,50 m | mittl. Breite 0,60 m |
| | Mindeststärke 0,25 m | |
| 5) Ausnahmeregelungen werden bezüglich der Größe der Grabdenkmäler zugelassen und zwar in den Grabfeldern nach den Bestimmungen des § 17 (c) Abs. 5 sowie bei Umbettungen vom Friedhof an der Lehmgrubenstraße in den neuen Friedhof. | | |

§ 19

Grabmalgestaltung

- 1) Jedes Grabmal muss für den betreffenden Grabplatz sowie zur Umgebung passen.
- 2) Das Grabmal darf den Friedhof nicht verunstalten, insbesondere nach Form, Stoff oder Farbe nicht aufdringlich, unruhig oder effektheischend wirken. Es darf nicht geeignet sein, Ärgernis zu erregen oder den Friedhofsbesucher im Totengedenken zu stören.

- 3) Inhalt und Art der Inschrift müssen der Würde des Friedhofes voll entsprechen. Die Schrift muss gut verteilt und darf nicht in aufdringlichen Farben gefasst sein.
- 4) § 19 gilt unbeschadet der §§ 17 und 18.

§ 20

Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabdenkmälern

- 1) Jedes Grabdenkmal muss den sicherheitstechnischen und sicherheitsrechtlichen Vorschriften entsprechen und muss seiner Größe entsprechend dauerhaft gegründet werden. Die Grabdenkmäler müssen auf dem Fundament mit korrosionsbeständigem Material verdübelt sein.
- 2) Bei Grabsteinen, die in den Ausnahmefeldern zur Aufstellung kommen, ist der Markt berechtigt, in Zweifelsfällen einen Nachweis über die Standfestigkeit eines Grabmals von einem unabhängigen Gutachter zu verlangen.
- 3) Grabdenkmäler aus Stein, die höher als 1,00 m sind, müssen auf mindestens 1,40 m Tiefe gründen. Für kleinere Grabsteine genügen Gründungsplatten.
- 4) Der Zustand der Grabdenkmäler wird vom Markt laufend überwacht. Die Benutzungsberechtigten sind verpflichtet, die vom Markt festgestellten Mängel innerhalb einer vom Markt bestimmten Frist zu beheben. Sollten sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, kann der Markt die Mängel auf Kosten der Benutzungsberechtigten beseitigen.
- 5) Grabdenkmäler, Einfriedungen usw. dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nur mit Zustimmung des Marktes entfernt werden.
- 6) Nach Ablauf des Nutzungsrechtes sind die Grabdenkmäler zu entfernen. Sie gehen, falls sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach der schriftlichen Aufforderung des Marktes entfernt werden, in das Eigentum des Marktes über. Sind Benutzungsberechtigte nicht bekannt, wird die schriftliche Aufforderung durch öffentliche Aufforderung in ortsüblicher Weise ersetzt.
- 7) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabdenkmäler oder solche die als besondere Eigenart des Friedhofes aus früheren Zeiten gelten, unterstehen dem besonderen Schutz des Marktes. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabdenkmäler bedarf der Erlaubnis des Marktes.

§ 21

Arbeiten im Friedhof

- 1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, bedürfen der Erlaubnis des Marktes. Diese kann versagt oder wieder entzogen werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung nicht gewährleistet ist oder wenn trotz Ermahnung gegen die Friedhofssatzung oder Anordnungen des Marktes verstoßen wird.
- 2) Die Erlaubnis ist schriftlich beim Markt zu beantragen. Der Antragsteller erhält einen Erlaubnisbescheid, der gleichzeitig als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten gilt. Der Bescheid ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
- 3) An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche oder ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.

§ 22

Haftung

- 1) Der Markt Zell a. Main übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch beauftragte dritte Personen verursacht werden, keine Haftung.
- 2) Der Markt Zell a. Main haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt an Gräbern oder Grabzeichen entstehen sowie Diebstahl von Grabausstattungen und dergleichen.

Teil IV

Bestattungsvorschriften

§ 23

Allgemeines

- 1) Die Bestattung wird durch den vom Markt beauftragten Leichenbestatter durchgeführt.
- 2) Bestattungen im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie die Beisetzung von Urnen unter der Erde. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab eingefüllt ist.

- 3) Ein Grab muss spätestens 36 Stunden vor Beginn der Bestattung beim Markt bestellt werden.

§ 24

Bestattung

- 1) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Leichenbestatter im Benehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt fest. Ein Anspruch auf Bestattung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen besteht nicht.
- 2) Eine halbe Stunde vor Beginn der Beerdigung wird der Sarg geschlossen.
- 3) Bestattungs- und Totengedenkfeiern und die Ausgestaltung der Grabstätten dürfen das religiöse Empfinden der Kirchen, Religionsgemeinschaften usw. nicht verletzen.

§ 25

Ruhefrist

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt für Verstorbene über 8 Jahre im Friedhof an der Lehmgrubenstraße 15 Jahre und im Neuen Friedhof 20 Jahre, für Verstorbene bis zu 8 Jahren für beide Friedhöfe 10 Jahre.

§ 26

Leichenausgrabungen und Umbettungen

- 1) Leichenausgrabungen und Umbettungen dürfen nur mit Erlaubnis des Marktes vom Friedhofspersonal oder sonstigen vom Markt beauftragten Personen vorgenommen werden. Soweit Ausgrabungen nicht vom Gericht oder einer Behörde angeordnet werden, sind diese nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März und nur außerhalb der Besuchszeiten für den Friedhof statthaft. Zur Ausgrabung bedarf es eines Antrages des Grabnutzungsberechtigten.
- 2) Jede Leichenausgrabung ist dem Staatl. Gesundheitsamt rechtzeitig mitzuteilen.
- 3) Angehörige und Zuschauer dürfen der Ausgrabung bzw. Umbettung nicht beiwohnen.
- 4) Die Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, dürfen nur umgebettet werden, wenn das Gesundheitsamt zugestimmt hat.

- 5) Abweichend von Abs. 1 kann der Markt, wenn Ausgrabungen zum Transport nach auswärts erfolgen sollen, anerkannten Bestattungsunternehmen gestatten, die Ausgrabung durch ihr Personal vorzunehmen.

Teil V

Leichenhaus

§ 27

Benutzung des Leichenhauses

- 1) Das Leichenhaus dient der Aufbewahrung der Leichen und der Aschenreste feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.
- 2) In der Regel wird die Leiche im offenen Sarg aufbewahrt. Auf Wunsch der Angehörigen bleibt der Sarg geschlossen.
- 3) Aus Gesundheits- und Pietätsgründen muss der Sarg auch gegen den Willen der Angehörigen geschlossen bleiben, z. B. bei Seuchengefahr, abstoßendem Aussehen oder vorzeitigem Verwesen der Leiche.
- 4) Lichtbild-, Film- und Tonaufnahmen von Trauerfeiern, Leichenzügen und aufgebahrten Leichen bedürfen der Genehmigung der Angehörigen.

§ 28

Benutzungszwang

- 1) Soweit nicht eine Überführung vom Sterbehaus nach auswärts erfolgt, müssen alle im Gemeindegebiet Verstorbenen nach Vornahme der Leichenschau innerhalb von 6 Stunden nach Eintritt des Todes in das Leichenhaus verbracht werden. Die Nachtstunden von 18.00 bis 6.00 Uhr zählen dabei nicht mit.
- 2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu verbringen, falls nicht die Beisetzung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.
- 3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 8 Stunden überführt wird.

Teil VI
Leichentransportmittel

§ 29
Leichentransport

- 1) Der Markt Zell a. Main unterhält keine Leichentransportmittel.
- 2) Der Transport der Leichen zum Friedhof sowie die Überführung von Leichen in andere Gemeinden wird von dem vom Markt beauftragten Bestattungsunternehmen durchgeführt, soweit die Angehörigen hiermit nicht selbst ein anerkanntes Bestattungsunternehmen beauftragen.

Teil VII
Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 30
Leichenperson

- 1) Die Verrichtung des Reinigens, Umkleidens und die Einsargung von Leichen besorgt ein vom Markt beauftragtes Bestattungsinstitut, aber stets erst nach der Leichenschau.
- 2) Die Angehörigen können mit diesen Verrichtungen auch selbst ein anerkanntes Bestattungsunternehmen beauftragen.

§ 31
Leichenträger

Die Mithilfe bei der Aufbahrung von Leichen und die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten wird von dem vom Markt beauftragten Bestattungsunternehmen ausgeführt. Auf Wunsch der Angehörigen können auch andere Personen (Angehörige von Vereinen u. ä.) die Tätigkeit als Leichenträger übernehmen.

§ 32

Leichenbestatter

Der Grabaushub und die unmittelbare Wahrnehmung der mit dem Bestattungsbetrieb verbundenen Aufgrabung obliegt ausschließlich dem vom Markt beauftragten Bestattungsunternehmen.

Teil VIII

Ordnungsvorschriften

§ 33

Besuchszeiten

- 1) Der Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof angeschlagen.
- 2) Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal Ausnahmen von der Regelung in Abs. 1 zulassen.

§ 34

Verhalten im Friedhof

- 1) Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- 2) Kindern unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung erwachsener Personen gestattet.
- 3) Den Anordnungen des Friedhofspersonals haben die Besucher Folge zu leisten.

§ 35

Verbote

Im Friedhof ist verboten:

- 1) Tiere, insbesondere Hunde, mitzunehmen (vgl. Art. 17 Abs. 3 Ziff. 2 LStVG, wonach mit Geldbuße bis zu 150,-- DM belegt werden kann, wer einen Hund auf einen Friedhof mitnimmt),
- 2) zu rauchen und zu lärmern,

- 3) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren, soweit nicht eine besondere Erlaubnis durch den Markt erteilt wird oder gewerbliche Arbeiten im Sinne des § 21 Abs. 1 und 2 ausgeführt werden,
- 4) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze feilzuhalten,
- 5) Druckschriften ohne Erlaubnis zu verteilen,
- 6) gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten,
- 7) Wege, Plätze und Gräber zu verunreinigen,
- 8) Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den hierfür vorgesehenen und gekennzeichneten Plätzen,
- 9) Grabhügel oder Grabeinfassungen und Grünanlagen zu betreten,
- 10) unpassende Gefäße (z. B. Konservendosen u. ä. Gegenstände) auf Gräbern aufzustellen oder solche Gefäße und Gießkannen zwischen den Gräbern zu hinterstellen,
- 11) jede Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zum Gießen der Grabstellen,
- 12) Gießkannen des Marktes nach Benutzung außerhalb der Wasserentnahmestellen abzustellen.

§ 36

Gebühren und Kosten

Die Grabplatzgebühren, die Überführungs- und Bestattungsgebühren, die Leichenhausbenutzungsgebühren und die sonstigen Gebühren sind in einer besonderen Satzung geregelt.

§ 37

Ersatzvornahme

Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die in dieser Satzung vorgeschriebenen Bestimmungen nach Aufforderung durch den Markt binnen angemessener Frist nicht eingehalten hat, so ist der Markt berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten der Verpflichteten auszuführen. Bei Gefahr im Verzug kann von einer Fristensetzung abgesehen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme werden nach ihrer rechtskräftigen Festsetzung wie Gemeindeabgaben eingehoben.

§ 38

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung können nach Art. 24 Abs. 2 GO mit Geldbuße belegt werden.

§ 39

Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. Abweichend hiervon tritt § 39 am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1.9.1966 i.d.g.F. außer Kraft.

Zell a. Main, den 6. Feb. 1981

Markt Zell a. Main

gez. Schliermann

2. Bürgermeister

(geändert durch Satzung vom 5.1.1983, 29.3.1985 und vom 26.2.1993)